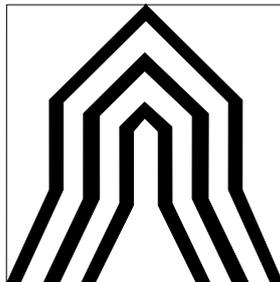


**Stadt
Landshut**

AMT FÜR
STADTENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG



Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 452) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-59b Tb1

"Südlich Ludmillastraße, östlich Renatastraße - Teilbereich 1"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den
Baureferat

Reisinger
Bauoberrat

Doll
Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB vom Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr..... am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

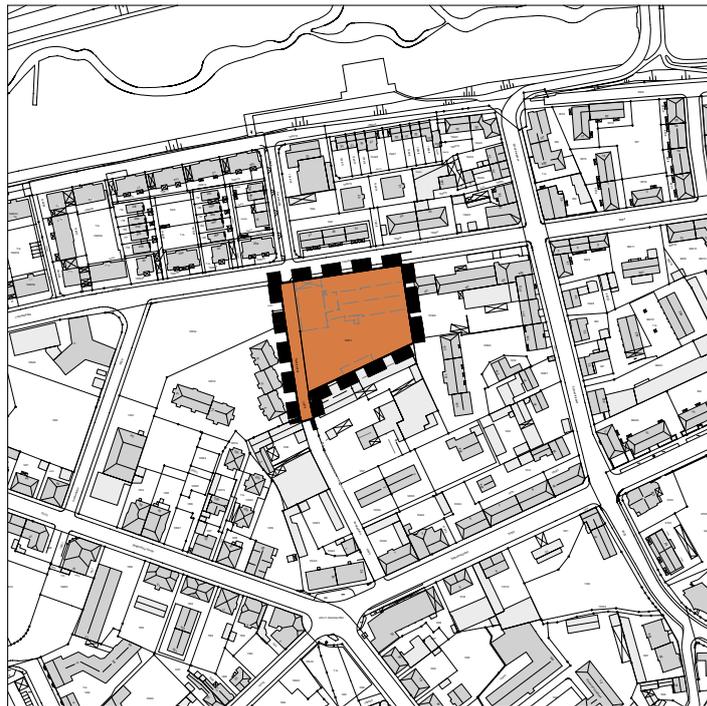
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.1



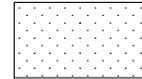
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

4.3



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4.4



Private Verkehrsfläche

4.5



Eigentümerweg

2 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)

2.1



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind nur Vorhaben nach § 4 Abs. 2 BauNVO, Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen

5

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

2.2

Zahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern

z. B. IV

z.B. 4 Vollgeschosse als Höchstgrenze

5.1



Versorgungsflächen - privater Müllsammelplatz

2.3

GR

Grundfläche max. in m²

2.4

GF

Geschossfläche max. in m²

2.5

WH

maximale Wandhöhe in m, gemessen ab nächstgelegener Straßenoberkante im Mittel

6

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

3

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1



Baugrenze

3.2



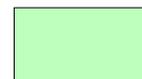
Anbauzone, gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2

3.3



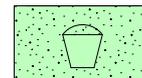
nur Einzelhäuser zulässig

6.1



private Grünfläche

6.2



Spielplatz

4

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4.2



Verkehrsberuhigter Bereich

7.1



zu pflanzender Baum

7.2



zu erhaltender Baum

7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

8 Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

8.1		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	1		bestehende Grundstücksgrenzen
8.2	TGa	Tiefgarage	2	3456/1	Flurstücksnummer
8.3	T	Tiefgaragenaufgang / -abgang	3		Abbruch baulicher Anlagen
8.4	St	Stellplatz, privat	4		geplanter Baumstandort außerhalb des Geltungsbereichs
8.5	P	Stellplatz, öffentlich	5		Pflanzfläche Baumstandort
8.6	F	Fahrräder	6		vorhandener Baum außerhalb des Geltungsbereichs
8.7	FÜ	Fahrräder, überdacht	7		vorhandene Gehölzhecke außerhalb des Geltungsbereichs
8.8	M	Müll	8		Schnittachsen z.B. 1-1
8.9	FD	Flachdach, extensiv begrünt Dachneigung maximal 3 %	9		Überschneidungsbereich mit Bebauungsplan 01-59a "Nordöstlich Seligenthaler Str."
8.10	FDT	Flachdach, Dachterrasse Dachneigung maximal 3 %	10		Wendeanlage für PKW
8.11		Ein-/ Ausfahrt Tiefgarage	11		neuer Standort Abpollerung
8.12		Fassaden mit Schallschutzauflagen: Grundrissorientierung (s. C.5.1)	12		Hochwassergefahrenfläche für Extremhochwasser (HQ _{extrem}) Quelle: IÜG: Bayerisches Landesamt für Umwelt
8.13		Fassaden mit Schallschutzauflagen: passiver Schallschutz (s. C.5.2)			

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

1 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und Verkehrsflächen

Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 Abs.1 Nr. 1 BayBO

- 1.1 Private Verkehrsflächen und Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Kies etc.) herzustellen. Für den Eigentümerweg sind zusätzlich Mastixbeläge und Einstreudecken zulässig, Asphaltbeläge unzulässig.
- 1.2 Stellplätze, Nebenanlagen und Fahrradstellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen laut Bezeichnung im Bebauungsplan zulässig.
- 1.3 Tiefgaragenaufgänge / -abgänge sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
- 1.4 Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist - soweit sie nicht überbaut werden - eine Vegetationsfläche bestehend aus einer mind. 0,60 m starken gefügestabilen Bodensubstratschicht (Zusammensetzung der Vegetationsschicht gemäß FLL-Richtlinien) einschließlich einer Dränschicht von max. 6 cm fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht einschließlich max. 6 cm Dränschicht auf mindestens 0,80 m zu erhöhen. Die Tiefgarage darf sich oberirdisch nicht im Gelände abzeichnen.

2 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche

- 3.1 Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtfläche von 4.059 m² inkl. der für die überbaubaren Flächen insgesamt festgesetzten Grundflächen überschritten werden.
- 3.2 Außerhalb der Baugrenzen sind Balkone nur innerhalb der gemäß Einschrieb in der Planzeichnung festgesetzten Anbauzonen zulässig, wenn sie nicht mehr als 2,00 m vor die Außenwand vortreten, einzeln eine Breite von max. 4,50 m und in Summe eine Breite von max. der Hälfte der zugehörigen Gebäude-Fassadenlänge nicht überschreiten.

4 Einfriedungen

- 4.1 Einfriedungen sind entlang der Ludmilla- und Renatastraße nicht zulässig.
- 4.2 Mauern sind nur bei folgenden Vorgartenbereiche mit einer maximale Höhe von 50 cm zulässig:
 - nördlich Gebäude 2
 - westlich Gebäude 1, 2 und 3
 - östlich Gebäude 1 und 3
 - südlich Gebäude 2

5 Immissionsschutz

- 5.1 Schallschutzmaßnahmen
 - 5.1.1 Die Wohnungsgrundrisse sind nach Möglichkeit so zu organisieren, dass in den in der Planzeichnung gem. Planzeichen A.8.12 gekennzeichneten Fassaden keine Außenwandöffnungen (z.B: Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen notwendig sind. Wo dies nicht möglich ist, sind im Einzelfall die betroffenen Räume zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten.

- 5.1.2 Falls in den in der Planzeichnung gem. Planzeichen A.8.13 gekennzeichneten Fassaden Außenwandöffnungen (z.B: Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen notwendig sind, sind die betroffenen Räume zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten.
- 5.1.3 Der Betrieb von schallgedämmten, automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen darf in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel $L_{AFeq} \sim 20$ dB(A) nicht überschreiten und muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.
- 5.2 Schallschutznachweis nach DIN 4109
Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 zu erfüllen. (Schallschutznachweis nach DIN 4109).
- 5.3 Bauweise der Tiefgarage
Die Tiefgarage ist gemäß dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten. Die Wand- und Deckenbereiche der Tiefgaragenrampe sind schallabsorbierend auszukleiden. Das Garagentor sowie Regenrinnen im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind so zu errichten, dass keine impulshaltigen Geräusche bei der Überfahrt der Regenrinnen bzw. beim Öffnen und Schließen des Garagentores entstehen. Die Fahrbahnoberfläche der Ein- und Ausfahrt ist zu asphaltieren oder mit einer schalltechnisch gleichwertigen Oberfläche zu versehen.
- 5.4 Be- und Entlüftung der Tiefgarage
Die Be- und Entlüftung der Tiefgarage ist nur in den folgenden Bereichen zulässig:
- zum öffentlichen Straßenraum
- in den Innenhofbereichen Gebäude 1 - 3

6 Grünordnung

6.1 Private Grünflächen

6.1.1 Für die Bäume entlang des öffentlichen Straßenraums an der Ludmillastraße ist jeweils eine einheitliche Art der folgenden Arten zulässig:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| - Acer platanoides 'Cleveland' | Spitz-Ahorn |
| - Fraxinus ornus | Blumenesche |
| - Gleditsia triacanthos | Gleditschie |
| - Sorbus aria in Sorten | Echte Mehlbeere |
| - Tilia cordata 'Greenspire' | Amerikanische Linde |

6.1.2 Für die Bäume entlang des öffentlichen Straßenraums an der Renatastraße ist jeweils eine einheitliche Art der folgenden Arten zulässig:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| - Acer campestre 'Elsrijk' | Feld-Ahorn |
| - Amelanchier lamarckii | Kupfer-Felsenbirne |
| - Sorbus aria in Sorten | Echte Mehlbeere |
| - Pyrus calleryana 'Chanticleer' | Chinesische Wildbirne |

6.1.3 Für alle übrigen Bäume sind folgende Arten zulässig:

- | | |
|--|------------------------|
| - Acer campestre 'Elsrijk' | Feld-Ahorn |
| - Acer platanoides in Sorten | Spitz-Ahorn |
| - Amelanchier lamarckii | Kupfer-Felsenbirne |
| - Crataegus coccinea | Scharlach-Weißdorn |
| - Crataegus lavalleyi 'Carrierei' | Apfel-Dorn |
| - Malus-Hybriden in Sorten | Zierapfel |
| - Prunus avium und sargentii in Sorten | Zierkirschen |
| - Pyrus calleryana 'Chanticleer' | Chinesische Wildbirne |
| - Quercus rubra | Amerikanische Roteiche |
| - Sorbus aria in Sorten | Echte Mehlbeere |
| - Tilia cordata in Sorten | Amerikanische Linde |

- 6.1.4 Für alle unter Punkt A.7.1 festgesetzten Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
Bäume als Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 18/20.
Für die Bäume auf der Tiefgarage ist der Substrataufbau gemäß Punkt C.1.4 zu beachten.
- 6.1.5 Bei der Anlage von privaten Kinderspielplätzen dürfen keine Gehölze gepflanzt werden, die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit am 10. März 1975 als giftig gekennzeichnet wurden.
- 6.1.6 Auf begrünten Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung mit einem Mindestschichtaufbau von 10 cm, einem 2-schichtigen Aufbau und mit einer gemischten Begrünung aus Sedum, Kräutern und Gräsern zu erstellen.
- 6.1.7 Die unter Punkt A.7.1 festgesetzte Bepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen ist innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Wohngebäude durchzuführen.
- 6.2. Öffentliche Grünflächen
- 6.2.1 Für die Bäume auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist jeweils eine einheitliche Art der folgenden Arten zulässig:
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| - Acer platanoides 'Cleveland' | Spitz-Ahorn |
| - Fraxinus ornus | Blumenesche |
| - Gleditsia triacanthos 'Skyline' | Säulengleditschie |
| - Sorbus aria in Sorten | Echte Mehlbeere |
| - Tilia cordata 'Greenspire' | Amerikanische Sommerlinde |
- Als Pflanzqualität sind Hochstämme, 4 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20/25 cm zu verwenden.
- 6.3 Erhalt von Gehölzen
Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wieder herzustellen; dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25 cm an derselben Stelle nachzupflanzen.

D: HINWEISE DURCH TEXT

- 1 **Versickerung**
Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften des WHG, des BayWG, der NWFreiV sowie die einschlägigen technischen Regelwerke (TRENGW, DWA M 153, DWA A 138) zu beachten.
Unberührt davon bleibt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in die Kanalisation per Notüberlauf unzulässig ist.
- 2 **Baugrund**
Bezüglich der Bodenverhältnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die Bebaubarkeit wird für jedes Bauvorhaben empfohlen, ein gesondertes Bodengutachten erstellen zu lassen.
- 3 **Wasserhaltung**
Im Zuge der Baumaßnahme können Bauwasserhaltungen notwendig werden. Diese sind vorab bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Antragsformulare sind dort oder auf der Internetseite der Stadt Landshut (<http://www.landshut.de>) erhältlich.
- 4 **Hochwasser**
Das Plangebiet ist von Extremhochwasserereignissen betroffen. Bei Planung und Ausführung von ober- und unterirdischen Bauteilen sind die Auswirkungen eines Extremhochwasserereignisses vom Bauherrn in Eigenverantwortung zu berücksichtigen.

- 5 **Kampfmittel**
Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Erdeingriffe durch eine Munitionsbergungsfirma zu überwachen und die Sohle im Anschluss auf militärische Altlasten frei zu messen. Die Erdarbeiten sind vorab von der Munitionsbergungsfirma beim staatlichen Sprengkommando anzuzeigen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministerium des Inneren sind zu beachten.
- 6 **Altlasten**
Es liegen Hinweise auf Altlasten vor. Die Flächen im Geltungsbereich sind daher vor Abbruch- und Erdarbeiten gutachterlich in Abstimmung mit dem FB technischer Umweltschutz der Stadt Landshut zu untersuchen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und einer Wahrscheinlichkeit von möglichen Ausgangsbelastungen sind Erdarbeiten insbesondere für den Aushub der Tiefgarage und die Rigolen fachgutachterlich zu begleiten und kontaminierte Bereiche fachgerecht und in Abstimmung mit dem FB technischer Umweltschutz zu sanieren.
- 7 **Leitungsanlagen**
Im Geltungsbereich befinden sich Leitungsanlagen der Deutschen Telekom, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Stadtwerke Landshut.
Die Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber sind bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern, bzw. dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollten Umverlegungen an diesen Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.
- 8 **Baumstandorte und Baumschutz**
Standorte für Bäume in den privaten Grünflächen sind so auszubilden, dass für einen Baum mind. 8 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so dass Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen. Im Bereich befestigter Flächen und mit eingeschränktem Standraum ist zur Standortoptimierung für die Baumgruben verdichtungs- und unterbaufähiges Bodensubstrat gemäß Typ B ZTV-Vegtra, Volumen Bodensubstrat/ Baum 12 m³, Einbautiefe mind. 100 cm zu verwenden.
Eine eventuell später notwendig werdende Entfernung der im Plan oder durch Text festgesetzten Bäume ist nur nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 01.08.1987 (bekannt gemacht in der Nr. 17 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 27.07.1987) möglich.
- 9 **Rodungszeitraum und Pflege**
Naturschutzrechtlich ist für die Gehölzbestände § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zusetzen. (ausgenommen ist geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung einer zulässigen Baumaßnahme (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nummer 4 BNatSchG).
- 10 **Artenschutzrechtliche Belange**
Bei abzubrechenden Gebäuden sind insbesondere deren Dachstuhlbereiche und Attiken vorab auf evtl. Fledermausvorkommen zu kontrollieren und ggf. erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem FB Naturschutz der Stadt Landshut abzustimmen.
- 11 **Energie**
Zur Förderung der Energieeinsparung wird insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlichen geforderten Umfang genutzt werden. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.
- 12 **Erdwärme / Heizölverbrauchsanlagen**
Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.
- 13 **Keller**
Es wird empfohlen, Keller in wasserdichter Bauweise (z.B. weiße Wanne) zu erstellen.
- 14 **Tiefgaragen**
Es wird empfohlen im Anstrombereich von Tiefgaragen eine Grundwassermessstelle zur Beweissicherung vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten zu errichten.



Maßstab 1 : 500
 Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
 der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBl. I S.132)



Landshut, den 16.10.2015
 geändert am 16.06.2016
 redaktionell geändert am 14.10.2016
**Amt für Stadtentwicklung und
 Stadtplanung**

Stand der Planunterlage: 09 - 2015